



FRAUENGEMEINSCHAFT

6353 WEGGIS

STATUTEN

FRAUENGEMEINSCHAFT WEGGIS

I. Name, Gründung, Sitz

Art. 1

Unter dem Namen Frauengemeinschaft Weggis besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB.

Die Gründung erfolgte im Jahre 1920 unter dem Namen „Christlicher Frauen- und Mütterverein Weggis“.

Sitz des Vereins ist Weggis.

Er ist parteipolitisch neutral.

Er ist ein Ortsverein des Schweiz. Katholischen Frauenbundes Luzern (SKF Luzern).

II. Zweck und Aufgaben

Art. 2

Der Verein ist ein Zusammenschluss von Frauen, die aus christlicher Grundhaltung ihre Verantwortung und ihren spezifischen Auftrag in Familie, Kirche, Gesellschaft und Staat zu erfüllen suchen.

Art. 3

Aufgaben des Vereins sind insbesondere:

- Förderung der Persönlichkeitsbildung der Frau in ihren verschiedenen Lebensphasen und Lebenssituationen
- Weiterbildung in religiösen, erzieherischen, staatsbürgerlichen und kulturellen Bereichen
- Erfüllung sozialer Aufgaben
- Förderung der Mitverantwortung und Mitentscheidung der Frauen in kirchlichen und öffentlichen Belangen
- Pflege der Gemeinschaft und der Solidarität unter Frauen

- Engagement für ökumenische Bestrebungen
- Wahrung und Vertretung der Interessen des Vereins und seiner Mitglieder
- Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Institutionen in Gemeinde, Region und Kanton
- Zusammenarbeit mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern. Förderung dessen Sozialwerke, Zeitschriften sowie des Bildungszentrums Matt in Schwarzenberg

III. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied kann jede Frau werden, die bereit ist, an der Erfüllung der obengenannten Aufgaben mitzuwirken. Sie bezahlt einen jährlichen, von der GV festgesetzten Beitrag. Nach zweimaliger Nichtbezahlung des Jahresbeitrages wird das Mitglied schriftlich angefragt, ob seinerseits noch das Interesse am Verein besteht. Beitritts- oder Austrittserklärungen sind schriftlich an ein Vorstandsmitglied zu richten. Jedes Neumitglied erhält die Statuten. Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag des Vorstandes Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung steht der Generalversammlung zu. Ehrenmitglieder haben keinerlei Pflichten gegenüber dem Verein, sind aber stimmberechtigt.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Rechnungsrevisorinnen

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt. Die Einladung erfolgt schriftlich, unter Angabe der Traktanden, mindestens vierzehn Tage vor Beginn.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand oder den Rechnungsrevisorinnen einberufen werden, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Traktanden beim Vorstand verlangt.

Art. 7

Anträge an die Generalversammlung sind bis spätestens 31. Dezember des der Versammlung vorangehenden Jahres schriftlich ans Präsidium zu richten.

Art. 8

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder. Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern keine geheime Abstimmung durch die Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.

Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin, beim CO-Präsidium die Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 9

Aufgaben der Generalversammlung:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung, des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets
- Festsetzen des Mitgliederbeitrages
- Wahl der Präsidentin / des CO-Präsidiums, der Kassierin, der Aktuarin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisorinnen
- Beschlussfassung über Revisionen der Statuten
- Beschlussfassung über Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über weitere Geschäfte des Vereins
- Behandlung von Anträgen

Art. 10

Dem Vorstand gehören an:

- Präsidentin, Vizepräsidentin oder CO-Präsidium, Kassierin, Aktuarin und weitere Vorstandsmitglieder
- Geistlicher Begleiter oder geistliche Begleiterin

Der Vorstand besteht aus 8 bis 10 Mitgliedern.

Die Präsidentin, das CO-Präsidium, die Kassierin und die Aktuarin werden von der Generalversammlung gewählt. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber und verteilt die Ressorts.

Die geistliche Begleitung des Vereins wird in Absprache zwischen Vorstand und Seelsorgeteam geregelt.

Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie sind 4mal wieder wählbar. Die max. Amtszeit beträgt also 10 Jahre. Die Amtszeit der Präsidentin beträgt max. 10 Jahre, unabhängig von ihrer vorgängigen Mitgliedschaft im Vorstand.

Art. 11

Aufgaben des Vorstandes:

- Wahrnehmung der unter Art. 3 genannten Aufgaben
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins
- Erarbeitung des Jahresprogrammes
- Vorbereitung der Generalversammlung und allfälliger Statutenrevisionen
- Ausführung der an der Generalversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung von Ressorts und Gründung von speziellen Gruppierungen innerhalb des Vereins
- Vertretung des Vereins nach aussen
- Presse und Informationsarbeit
- Regelmässiger Kontakt mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern und mit dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund SKF

Die Präsidentin / Vorsitzende lädt rechtzeitig unter Angaben der Traktanden zu den Sitzungen ein und leitet sie. Der Vorstand entscheidet mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden, der Präsidentin / Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Die Aktuarin führt das Protokoll der Vorstandssitzungen und der Generalversammlung. Sie besorgt weitere Schreibarbeiten des Vorstandes und betreut das Vereinsarchiv.

Die Kassierin ist verantwortlich für die Führung der Vereinskasse und die Vermögensverwaltung. Sie erstellt die Jahresrechnung.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen Präsidentin, Vizepräsidentin oder das CO-Präsidium, Kassierin und Aktuarin je zu Zweien. Für Bank- und Postcheckverkehr hat die Kassierin Einzelunterschrift.

Art. 12

Die Rechnungsrevisorinnen überprüfen die Jahresrechnung und den Vermögensbestand des Vereins. Sie verfassen zu Händen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht. Ihre Amtsdauer entspricht derjenigen des Vorstandes.

V. Finanzierung

Art. 13

Die finanziellen Mittel setzen sich zusammen aus:

- den jährlichen Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von kirchlichen und öffentlichen Institutionen
- Einnahmen aus Aktionen, Sammlungen und Schenkungen
- dem bestehenden Vermögen und dessen Erträgen

Art. 14

Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 15

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 16

Der Verein entrichtet dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern die an dessen Delegiertenversammlung festgelegten Jahresbeiträge.

VI. Schlussbestimmungen

Art. 17

Zur Abänderung dieser Statuten, sowie zur Auflösung des Vereins bedarf es eines GV-Beschlusses mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Entsprechende Beschlüsse werden dem Schweizerischen Katholischen Frauenbund Luzern bekanntgegeben.

Art. 18

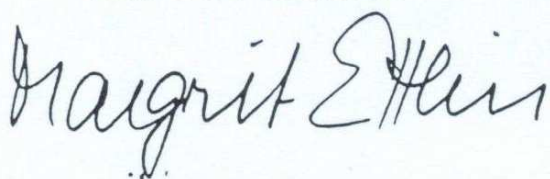
Im Falle der Auflösung des Vereins wird das Vermögen unter Aufsicht der Kirchgemeinde Weggis oder des Schweizerischen Katholischen Frauenbundes Luzern angelegt. Diese hält das Vereinsvermögen vom Eigenen getrennt. Erfolgt innert 10 Jahren keine Neugründung, so fällt das Vermögen, nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten, an gemeinnützige Organisationen, die sich mit Frauenanliegen befassen.

Art. 19

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 12. Februar 2000 angenommen und setzen frühere und anderslautende Bestimmungen ausser Kraft.

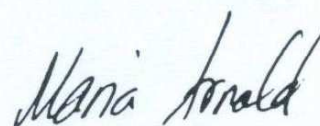
Für die Frauengemeinschaft Weggis

Das CO-Präsidium

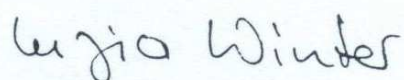


Margrit Ettlín

Die Aktuarin



Maria Arnold



Luzia Winter

Liebe Leserin

Wir bitten Sie um Verständnis, wenn in diesen Statuten aus Gründen der textlichen Vereinfachung die weibliche Form eines Namens nicht aufgeführt ist.